

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.01.2002)

INCA Industrie- & Bürotechnik GmbH

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Leistungen/Lieferungen der Firma INCA Industrie- & Bürotechnik GmbH (im folgenden INCA genannt) im kaufmännischen Verkehr an Auftraggeber (nachfolgend BESTELLER genannt). Es gibt zusätzliche Geschäftsbedingungen für Mietgeschäfte und Wartungsabkommen. Abweichende Bedingungen des BESTELLERS sind nur bei ausdrücklicher Anerkennung durch INCA verbindlich.

1. Vertragsinhalt

- 1.1 Angebote von INCA sind grundsätzlich freibleibend, soweit nicht schriftlich eine Bindefrist im Angebot vermerkt ist.
- 1.2 Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch INCA zustande. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch INCA.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Alle Preise verstehen sich ab Werk Chemnitz, zzgl. Verpackung und Versicherung. Mehrwertsteuer, sonstige Steuern und Abgaben zum Zeitpunkt der Lieferung werden in jeweils gesetzlicher Höhe berechnet. Zahlungen sind wie folgt fällig:
Alle Rechnungen der Firma sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei INCA, sofern mit dem BESTELLER keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung. Zahlungen sind zu leisten bar ohne jeden Abzug frei Zahlungsstelle INCA.
- 2.2 Bei Zielüberschreitungen berechnet INCA ab Fälligkeit ohne vorherige Mahnung Zinsen in Höhe von 1,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- 2.3 Der BESTELLER kann nur mit von INCA anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 2.4 Bei mehreren fälligen Forderungen werden An-/Zahlungen auf jeweils ältere Forderungen zuzüglich Zinsen verwandt.
- 2.5 Die Firma ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

3. Lieferung und Gefahrenübergang

- 3.1 Soweit nicht gesondert vereinbart, gilt die Warenannahme des BESTELLERS als Lieferort.
- 3.2 Lieferung ist der Zeitpunkt, an dem die Ware am Lieferort eintrifft.
- 3.3 Die Einhaltung der mit der Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferfrist setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des BESTELLERS voraus.
- 3.4 Lieferung erfolgt nur solange der Vorrat reicht. Alle von der Firma genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird. Verlangt der BESTELLER nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die INCA eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl INCA diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Wird INCA an der rechtzeitigen Vertragserfüllung z. B. durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei ihr oder bei ihrem Zulieferanten gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, dass INCA nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist, die 4 Wochen nicht unterschreiten darf. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von INCA nicht zu vertretenden Umständen zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der BESTELLER kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er der Firma nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn INCA nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt. Wird INCA die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird sie von ihrer Lieferpflicht frei.
- 3.5 Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind grundsätzlich vom BESTELLER zu tragen, wobei die Wahl des Versandwege und der Versandart im freien Ermessen von INCA liegt. Der BESTELLER ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und erkennbare Transportschäden sowie jegliche Beschädigung der Verpackung unverzüglich schriftlich INCA zu melden. Gleiches gilt für verdeckte Schäden. Gehen den BESTELLER aufgrund des Unterlassens dieser Verpflichtung seine Ansprüche gegenüber der Versicherung oder dem Sublieferanten verlustig, so haftet der BESTELLER für sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren. Die Gefahr geht auf dem BESTELLER über, sobald die Ware das Werk oder das Lager der Firma INCA verlässt.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die gelieferten Waren bleiben Eigentum von INCA bis zur Erfüllung sämtlicher, ihr gegen den BESTELLER zustehenden Ansprüche. INCA ist nach vorheriger Anmeldung jederzeit ungehindert Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu gewähren.
- 4.2 Der BESTELLER ist zur Weitergabe der Vorbehaltswaren im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Bei Weiterverkauf von Vorbehaltsware ist der BESTELLER verpflichtet, die Rechte von INCA zu sichern.
- 4.3 Bei Verarbeitung oder Verbindung von Vorbehaltsware mit anderen, INCA nicht gehörenden Waren, entsteht für INCA Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen Ware.
- 4.4 Die Forderungen des BESTELLERS aus der Weitergabe der Vorbehaltsware allein oder zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung oder Verbindung, tritt der BESTELLER in der jeweiligen Höhe des Wertes der Vorbehaltsware bereits hiermit an INCA ab. INCA nimmt diese Abtretung an.
- 4.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des BESTELLERS, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist INCA zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der BESTELLER zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch INCA, gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Hardware-Installation

Der BESTELLER ist verpflichtet, die Installation der Produkte durch den Hersteller oder durch einen von INCA benannten Vertreter durchführen zu lassen.

6. Gewährleistung

6.A Für Mängel von Hardware-Produkten (Computer-Systeme und Peripheriegeräte), zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet INCA unter Ausschluss weiterer Ansprüche des BESTELLERS wie folgt:

6.A.1 Alle diejenigen Teile sind nach Wahl von dem Hersteller oder einem von INCA benannten Vertreter unentgeltlich instand zu setzen oder auszutauschen, die innerhalb von 24 Monaten vom Tag der Lieferung an gerechnet, nachweisbar infolge eines beim Gefahrenübergang vorliegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Bauteile oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden. Für Verschleißteile (z.B. Akkus, Tastaturen, Farbbänder, Toner, Lüfter...) gilt diese Haltbarkeitsgarantie für 6 Monate ab Lieferung. Voraussetzung hierfür ist die sachgemäße Installation der Hardware-Produkte durch den Hersteller oder einen von INCA benannten Vertreter. In Fällen, in denen der Hersteller oder ein von INCA benannter Vertreter an der Ausführung der Installation aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, gehindert ist, beginnt die Gewährleistungsfrist spätestens 30 Tage nach Lieferung.

Der BESTELLER wird nach Feststellung eines Mangels selbigen unverzüglich schriftlich INCA anzeigen. Bei verspäteter Anzeige von Mängeln bestehen keine Gewährleistungsansprüche.

Die Dienstleistungen aufgrund dieser Gewährleistung werden vom Technischen Kundendienst des Herstellers oder eines von INCA benannten Vertreters während seiner normalen Arbeitszeit ausgeführt. Ersetzte Teile gehen dabei in das Eigentum vom Hersteller oder einem von INCA benannten Vertreter über.

6.A.2 Die Gewährleistung, auf die nur der BESTELLER als Ersterwerber Anspruch hat, umfasst nicht Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Handhabung, übermäßiger physikalischer oder elektrischer Belastung oder Verwendung ungeeigneter, nicht den Spezifikationen des Herstellers entsprechender Software/Betriebsmittel entstehen. Sie entfällt ferner, wenn ohne schriftliche Einwilligung von INCA die Geräte nicht durch den Hersteller oder einen von INCA benannten Vertreter installiert werden, Geräte verändert, oder diese vom Ort der Erst-Installation entfernt, deren Kennzeichen geändert oder beseitigt werden. Weiterhin setzt die Gewährleistung voraus, dass der BESTELLER sämtliche Reparaturen vom Hersteller oder einem von INCA benannten Vertreter durchführen lässt. Auf Anforderung des BESTELLERS durchgeführte Dienstleistungen, die nicht auf Gewährleistungen beruhen, werden nach den jeweils geltenden Kundendienstsätzen berechnet.

6.A.3 Zur Durchführung der Mängelbeseitigung, für Ersatzlieferungen oder Lieferung von Ersatzteilen gewährt der BESTELLER dem Hersteller oder einem von INCA benannten Vertreter die angemessene Zeit und Gelegenheit, sowie zeitlich und räumlich ungehinderten Zugang zu den Systemen und Geräten. Durch eine erbrachte Garantieleistung verlängert sich der Garantiezeitraum nicht.

6.A.4 Bei Fehlschlägen einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb schriftlich gesetzter angemessener Nachfrist ist der BESTELLER zur Wandlung berechtigt. Anderweitige Gewährleistungsansprüche des BESTELLERS gegen INCA sind ausgeschlossen.

6.A.5 Die Gewährleistung umfasst ausschließlich In-House-Leistungen. Soll die Wahrnehmung von Gewährleistungsansprüchen am Installationsort erfolgen, so werden die anfallenden Reisekosten zu den gültigen Verrechnungssätzen dem BESTELLER in Rechnung gestellt.

6.B Software-Dienstleistungen

INCA wendet bei der Erstellung von Software die gebotene Sorgfalt an. Dennoch können nach dem Stand der Technik Fehler in der Software nicht ausgeschlossen werden.

6.1 Angaben im Handbuch in der Dokumentation und/oder Werbematerial, die sich auf Erweiterungsmöglichkeiten eines Produkts beziehen oder auf verfügbares Zubehör, sind unverbindlich, insbesondere weil die Produkte ständiger Anpassung unterliegen und sich die Angaben auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können.

7. Wartung

INCA empfiehlt, gleichzeitig mit dem Kaufvertrag für die zu liefernden Computersysteme, einschließlich Systemerweiterungen, ein Wartungsabkommen abzuschließen. Dieses Wartungsabkommen, das bereits auch während der Gewährleistung die Instandhaltung umfasst, wird auf die speziellen Bedürfnisse und Anforderungen des BESTELLERS ausgerichtet.

8. Haftung

INCA haftet dem BESTELLER für durch sie oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursachten unmittelbaren Körper- und Sachschaden - mit Ausnahme von Datenverlust - bis zur Höhe des Kaufpreises des Liefergegenstandes je Schadensereignis. Weitergehende Ansprüche gegen INCA, ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, jedoch nur insoweit, als nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

9. Datensicherungsklausel

Der BESTELLER ist verpflichtet, vor dem Einsatz des bei uns erworbenen Produktes eine komplette Sicherung seines aktuellen Datenbestandes auf ein geeignetes Speichermedium durchzuführen. Für Schäden, insbesondere Mehrkosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung resultieren, übernimmt INCA keine Haftung.

10. Änderungen

INCA behält sich vor, Änderungen an den Produkten vorzunehmen, (1) welche die physikalische oder funktionelle Austauschbarkeit oder Leistung der Produkte nicht beeinträchtigen, (2) soweit aus Sicherheitsgründen erforderlich, (3) um Produkt-Spezifikationen zu entsprechen.

11. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle, sich aus diesem Vertrag und seiner Durchführung ergebenden Streitigkeiten, ist Chemnitz.

12. Allgemeines

12.1 Der Vertrag oder Teile daraus sind ohne gegenseitiges Einverständnis nicht übertragbar, mit Ausnahme der Kaufpreisforderungen und sonstigen reinen Geldansprüchen.

12.2 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Hinsichtlich des unwirksamen Teiles verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, den angestrebten Erfolg unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, so weit als möglich, zu verwirklichen.